Tabea Wojtkowiak
Brockhauser Weg 83
58675 Hemer
vertreten durch Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Zweigertstraße 54
45130 Essen
Fax: 0201 7992-7302

06.07.2024

Beschwerde gegen die Nichtzulassung einer Berufung

SG Dortmund, S 53 AS 583/23 vom 25.05.2022, Richterin Nadrowski

Kernpunkt der Klage ist die LSG Entscheidung, L 12 AS 1872/21, 25.05.2022

„Am 05.07.2020 stellte die Klägerin bei dem Beklagten einen Antrag auf Verzinsung dieses Nachzahlungsbetrages."

In der Urteilsbegründung des LSG NRW heißt es:

> *„3. Der Durchsetzung des Anspruchs auf Verzinsung gemäß § 44 Abs. 1 SGB I steht vorliegend entgegen der Auffassung des Beklagten jedoch die Einrede der Verjährung nicht entgegen. Zwar ist Verjährung eingetreten, so dass der Beklagte zur Verweigerung der Verzinsung berechtigt war, er hat jedoch die* ***Einrede der Verjährung fehlerhaft erhoben****.*
> *Der Anspruch auf Verzinsung unterliegt der vierjährigen Verjährung. Das SGB regelt zwar an keiner Stelle ausdrücklich die Verjährung des Verzinsungsanspruchs, § 45 Abs. 1 SGB I ist aber (zumindest entsprechend) anzuwenden."*

In den folgenden Widerspruchsentscheidungen wiederholte der Beklagte die gleichen Fehler der rechtsfehlerhaften Einrede des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 noch zweimal. Am 06.02.2023 provozierte der Widerspruchsbescheid W 1621/22 die weitere Klage S 53 AS 583/23.

Aber die Klägerin hat Anspruch auf eine rechtsfehlerfreie Entscheidung.
Der Beklagte hat bereits das Recht gebrochen, indem der Verzinsungsanspruch verschleiert und zudem verweigert wurde. „Betrug durch Unterlassen" ist wohl der korrekte Fachbegriff des Strafgesetzbuches.

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich die Möglichkeit einer verspäteten Auszahlung von Zinsen eingeräumt und der automatischen Verjährung auf diese Weise widersprochen.

Das LSG NRW hatte festgestellt, dass selbst eine Ermessensentscheidung über ein Festhalten einer Verjährung sorgfältig begründet werden muss. Diese gebotene Sorgfaltspflicht hatte der Beklagte nicht erbracht, was zu einer ersten Aufhebung der Entscheidung geführt hatte.

Allerdings ließ auch die wiederholte ablehnende Entscheidung keine Besserung erkennen. Aus Klägersicht kann der erneute Versuch der Leistungsverweigerung nur als Betrug im Sinne des StGB § 263 verstanden werden.

Die Vorsitzende Richterin Nadrowski ignorierte die LSG-Entscheidung, L 12 AS 1872/21 vom 25.05.2022 in den Kernaussagen vollständig und schrieb in das Urteil:

> *„Mit Bescheid vom 05.09.2022 lehnte er die Verzinsung unter Geltendmachung der Einrede der Verjährung ab. Er sei in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens zur Erhebung der Einrede berechtigt. Diese sei geeignet, den Zweck der Verjährungsregeln zu verwirklichen. Diese dienten unter anderem der Bewirkung von Rechtsfrieden und der Entlastung von Streitigkeiten über veraltete Ansprüche. Es sei kein milderes Mittel nur Erreichung dieses Zweckes ersichtlich. Die Erhebung der Einrede der Verjährung sei ferner auch angemessen. Die Funktion der Verzinsung als Ausgleich für die verspätete Erfüllung von Sozialleistungsansprüchen sei mit größerem zeitlichen Abstand als geringe zu bewerten. Die Verjährungsregelung sei ferner nicht von einem Verschulden abhängig. Die Erhebung der Einrede sei zuletzt auch nicht treuwidrig. Insgesamt überwiege das Interesse des Beklagtenvor der dem Hintergrund zur Verpflichtung zu einem sparsamen Umgang mit steuerfinanzierten Leistungen das Interesse der Klägerin.“*

Das Argument „der Bewirkung von Rechtsfriedens“ ist in der vorliegenden Klage widerlegt. Das Gegenteil wurde erreicht. Mehrere Fachaufsichtsbeschwerden demaskieren die kriminellen Machenschaften der Verantwortlichen des Jobcenter Märkischer Kreis.

Auch die „Verpflichtung zu einem sparsamen Umgang mit steuerfinanzierten Leistungen“ erweist sich als deutlich verfehlt, weil in der Folge mehrere Beispiele veröffentlicht sind, die hinreichend belegen, dass die Unterschlagung von Entschädigungsleistungen beim Jobcenter Märkischer Kreis keineswegs bedauerliche Einzelfälle sind, sondern eine Betrugsmasche des Beklagten sind.

Diese Vorgehensweise des Beklagten ist kriminell und von Sozialgerichten nicht zu decken.

Auch der Beschwerdewert ist erreicht, wenn zu der Verzinsung entsprechende Kosten zur Prozessführung eingerechnet werden. Außerdem sind Leistungen zu gewähren für die überlangen Verfahrensdauern.

Der erweiterte Vortrag bleibt vorbehalten.

Weitere Beweise sind in Vorbereitung.

Anlagen:
Urteil des LSG NRW, L 12 AS 1872/21 vom 25.07.2022
Ablichtung des Sitzungsprotokolls vom 13.05.2024
beglaubigte Abschrift des Urteils vom 13.05.2024
2023-04-29 Fachaufsichtsbeschwerde zum Umgang mit Verzinsung § 44 SGB I
2023_03_25_Fachaufsichtsbeschwerde_KDU

Eine Nichtzulassungsbeschwerde ist für Fälle, in denen einen Beschwerde nicht statthaft ist, im Gegensatz zu 145 SGG nicht vorgesehen (Landessozialgericht - LSG - NRW, Beschluss vom 02.06.2010, Az.: L 12 AS 704/10).

Verfahrensrüge